

Zusammenfassung
**Gutachten zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines Verbots der
gewerblichen Vermietung jugendgefährdender Bildträger**
Kanzlei Redeker - Sellner - Dahs & Widmaier, Bonn,

„Ein gesetzliches Verbot der gewerblichen Vermietung von indizierten, offensichtlich schwer jugendgefährdenden und pornographischen Bildträgern, wie es der hier zu begutachtende Gesetzentwurf vorsieht, greift in Grundrechte der Videothekenbetreiber ein. Dieser Eingriff ist im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt:

1. Es liegt ein Eingriff in die Berufsfreiheit der Videothekenbetreiber vor. Obwohl es sich formal um eine Berufsausübungsregelung handelt, kann davon ausgegangen werden, daß sich die Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise wie eine objektive Beschränkung der Berufswahl auswirken wird. Daher ist die Regelung nur gerechtfertigt, wenn sie dem Schutz nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher Gefahren für überragend wichtige Gemeinschaftsgüter dient. Diesem verfassungsrechtlichen Maßstab genügt die Regelung eines gewerblichen Vermietverbotes nicht.
 - a) Der Jugendschutz ist allerdings ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut im Sinne dieser Vorschrift.
 - b) Der Gesetzgeber durfte dieses Mittel auch als geeignet ansehen, auch wenn hier erhebliche Zweifel an der Eignung des Mittels verbleiben. Denn verfassungsrechtlich ungeeignet sind nur solche Regelungen, die objektiv ungeeignet sind, dem Schutzzweck also überhaupt nicht dienen können.
 - c) Die Maßnahme läßt sich auch als erforderlich ansehen. Der Gesetzgeber kann im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative annehmen, daß es kein gleich geeignetes, aber weniger tief eingreifendes Mittel gibt.
 - d) Die Regelung ist aber nicht mehr verhältnismäßig im engeren Sinn. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Maßnahme überhaupt tauglich ist, dem Jugendschutz effektiv zu dienen. Angesichts des gesunkenen Kaufpreises von Videokassetten muß davon ausgegangen werden, daß auch nach einem solchen Vermietverbot Videokassen mit jugendgefährdenden Bildträgern (dauerhaft) in Privathaushalten verbleiben und dort dem Zugriff Jugendlicher ausgesetzt sind. Zudem wird schon durch die räumliche Gestaltung und die bisherige gesetzliche Regelung der Jugendschutz jedenfalls im Verhältnis von Videothekenbetreiber und Kunden weitgehend gewährleistet. Das "Mehr" an Jugendschutz, das durch ein generelles Vermietverbot erreicht würde, muß in einer Abwägung gegenüber der Berufsfreiheit der Videothekenbetreiber zurücktreten.
2. Die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG wird durch die Regelung verletzt, soweit sie indizierte Spielfilme betrifft. Während der Gesetzgeber im Rahmen seiner Typisierungsbefugnis davon ausgehen darf, daß pornographische Bildträger keine Kunst im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG sind, ist ihm diese Annahme bei indizierten Bildträgern versagt. Der Gesetzgeber hat durch Ausnahmeregelungen der Kunstfreiheit Rechnung zu tragen, um sicher zu stellen, daß jedenfalls der Spielfilmkunst der Vertriebsweg der Vermietung erhalten bleibt.
3. Eine Verletzung des Art. 5 Abs. 1 GG liegt nicht vor.
 - a) Der Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit der Videothekenbetreiber (Art. 5 Abs. 1, Satz 1 1. Halbsatz GG) und in die Filmfreiheit der Videothekenbetreiber (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 3. Alternative GG) ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Im Rahmen der Abwägung war zu berücksichtigen, daß die fraglichen Bildträger jedenfalls ganz überwiegend der Unterhaltung dienen und zudem der Verkauf der Bildträger weiter möglich ist.
 - b) Die Informationsfreiheit der Kunden der Videothek (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz GG) ist nicht verletzt. Der Eingriff ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Denn die volljährigen Kunden können die Bildträger zu zumutbaren Bedingungen kaufen.
 - c) Die Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 1. Alternative GG ist in ihrem Schutzbereich nicht berührt. Privat abgespielte Videobänder sind keine Presse im Sinne der Vorschrift.

Der Gleichheitssatz durch die unterschiedliche Behandlung der Vermietung und des Verkaufs von jugendgefährdenden Bildträgern ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, daß eine Kassette, die durch Vermietung in verschiedene Hände gelangt, den Jugendschutz stärker gefährdet als eine verkaufte Kassette. Dabei ist nicht zu prüfen, ob diese Annahme sachlich besonders überzeugend ist. Jedenfalls ist die Entscheidung des Gesetzgebers verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, da die Unterscheidung auf einem sachlichen Grund beruht und damit nicht willkürlich ist.“